

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1596. (2) ad Gub. Nr. 28583.
V e r l a u t b a r u n g
 über die Verpachtung des Gräzer Zeitungs-Verlages. — Das Befugniß zu dem Verlage der Gräzer Zeitung sammt dem Amts- und Intelligenz-Blatte wird vom ersten Jänner 1830 an, auf sechs nacheinander folgende Jahre, folglich bis 1. Jänner 1836, versteigerungsweise an dem Bestbieter in Pacht gegeben, und die dießfällige Versteigerung am 6. April 1829, Vormittags um 9 Uhr bei dem k. k. Landes-Gubernium in Grätz, in dem Gubernial-Rathssaale abgehalten werden. — Die Hauptbedingungen bei dieser Verpachtung sind: a) daß die Gräzer Zeitung wie bisher mit einem Amts- und Intelligenzblatte wenigstens viermal in der Woche erscheine; b) daß die in das Amtsblatt aufzunehmenden amtlichen Kundmachungen der landesfürstlichen Behörden in Steyermark unentgeltlich einzurücken seyen; c) daß die Bestimmung des Pränumerationspreises dem Pächter überlassen bleibt, und sich vom Gubernium nur im Falle einer übertriebenen Forderung die Mäßigung nach dem Befund unpartheyischer Kunstverständiger vorbehalten wird; d) daß die Inserationsgebühren sowohl für die nicht landesfürstlichen Behörden, als für Privatpartheyen auf die Dauer der Pachtzeit mit 4, 3 und 2 kr. C. M. für die Zeile, je nachdem die Einschaltung drey-, zwey- oder nur einmal geschieht, bestimmt sind, und e) daß 50 Frey-Exemplare abgeliefert werden müssen. — Der Ausrufspreis des baren Pachtshillings ist auf Ein Tausend Fünf Hundert Gulden Conventions-Münze jährlich festgesetzt. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Unternehmer ein verlässlicher, unbedenklicher Mann, und im Stande seyn müsse, hinlängliche Caution zu leisten. — Die übrigen Licitationsbedingungen können bei dem k. k. Fiscalamte in Grätz eingesehen werden. — Grätz den 10. December 1828.

Z. 1595. (2) ad Gub. Nr. 28842.
E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß bey diesem Gerichte eine systemisirte, mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. verbundene Criminal-Actuärs-Stelle erlediget sey; daher Diejenigen, die sich darum in Competenz setzen wollen, ihre gehörig belegten Gesuche binnen vier Wochen auf die vorgeschriebene Art anher zu überreichen haben. Laibach dem 16. December 1828.

Z. 1597. (2) ad Nr. 27791.
Concurs = Ausschreibung.

Durch den Tod des Mathias Kallister ist die mit einem Gehalte von jährlichen Acht Hundert Gulden C. M. verbundene Lyzealbibliothekärstelle zu Laibach in Erledigung gekommen. Zur Wiederbesetzung dieses Postens wird in Folge hohen Studienhoffcommissions-Decrets vom 30. v. M., Z. 6449, der Concurs bis 10. Februar k. J. ausgeschrieben. — Es haben sonach Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre dießfälligen Gesuche bis zum bezeichneten Termine mittelst ihrer vorgelegten Behörden, oder wenn sie nicht angestellt sind, mittelst des Guberniums, in dessen Bezirke sie wohnen, bey dieser Landesstelle einzubringen, und sich zugleich über ihr Alter, Stand und Religion, über ihre Moralität, über zurückgelegte Studien, über ihre Sprachkenntnisse und literarische Bildung, endlich über ihre bisherige etwaige Verwendung im Dienste auszuweisen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 18. December 1828.

Z. 1586. (3) Nr. 27027/3571.
K u n d m a c h u n g.

Um der inländischen Pferdezucht von Seite der Staatsverwaltung die möglichste Unterstützung zu geben, und sie auf eine immer höhere Stufe der Cultur zu bringen, wurden bereits in den meisten Provinzen des österreichischen Kaiserstaates auf Kosten der

Staatsverwaltung eigene, dem öffentlichen Gebrauche gewidmete Beschähengste aufgestellt, ohne jedoch die Freyheit der Eigenthumsbenutzung in dem Grade zu beschränken, daß es nicht auch erlaubt wäre, Landesstuten durch Hengste, die ein Eigenthum von Privaten sind, belegen zu lassen. — Aber Pflicht bleibt es für die öffentliche Aufsicht diesen Culturzweig gegen Unfuge zu schützen, die für ihn von den nachtheiligsten Folgen sind. Dahin gehört der Mißbrauch jenes Gewerbes, den sich so manche unter dem Namen von Beschälreitern bekannte Individuen mit der ambulirenden Verwendung ihrer Hengste erlauben. — Diesen Individuen wird zwar der Betrieb ihres dießfälligen Gewerbes jedoch nur gegen eigene, auf ein Jahr gültige, von dem Kreisamt ausgefertigte Erlaubnißscheine bewilliget. — Diese unentgeltlich zu erfolgenden Erlaubnißscheine bestehen der Form nach in Zeugnissen über die gesunde Beschaffenheit des genau zu beschreibenden, zu belegen bestimmten Hengstes, welches Zeugniß nur von einem Thierarzte, der den hippiatrischen Lehrkurs gehört hat, und als solcher approbirt ist, ausgestellt werden darf, und welches sodann, nachdem es von dem Kreisarzte vidirt wurde, mit der Erlaubnißklausel des Kreisamts zu versehen ist. Die mit einer ansteckenden Krankheit behafteten und betretenen Hengste solcher Beschälreiter sind ohne weiters, jedoch nur nach vorausgeholler Kreisamtlicher Genehmigung zu kastriren, welcher Verfügung auch jene gesunde Hengste zu unterziehen sind, die von den Beschälreitern ohne hierüber gelösten Erlaubnißschein zur Belegung verwendet werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei aller mein ansteckenden Pferdekrankheiten auch die strengere Maßregel der gänzlichen Vertilgung der kranken Pferde aus Sanitäts-Polizey-Rücksichten eintreten könne, und nach den bereits bestehenden Vorschriften unter Auctorität der öffentlichen Behörden sogar eintreten müsse. — Welches in Folge hohen Hoffkanzley-Decrets vom 13., Ery. 30. November 1828, Zahl 25736, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 4. December 1828.

Elemens Graf v. Brandis,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1581. (3) Nr. 27880.
K u n d m a c h u n g
wegen Besetzung einer im Provinzial-Straf-
hause zu Laibach erledigten Aufsehers-Stelle.

Bei dem Provinzial-Strafhause in Laibach ist eine Aufsehers-Stelle in die Erledigung gekommen; mit diesem Dienstplatze ist außer der freyen Wohnung und der Leibes-Montur eine fixe Löhnung von jährlichen 150 fl. W. W., dann ein Natural-Deputat von jährlichen 6 Klafter Brennholz, und 12 Pfund Unschlittkerzen, verbunden. — Dieses wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Diejenigen, welche sich um den erwähnten Dienstplatz zu bewerben gedenken, ihre dießfällig documentirten Gesuche, worin sich über Geburtsort, Alter, Stand, bisherige Beschäftigung und allfällige frühere Dienstleistungen, vorzüglich aber über gute Moralität, gesunde und starke Leibeskonstitution, dann über die Kenntniß der deutschen und krainerischen Landessprache, auszuweisen seyn wird, bis letzten des kommenden Monats Jänner 1829 bei diesem Länder-Gubernium einzureichen haben werden. — Schlußlich wird erinnert, daß bei Besetzung des in der Rede begriffenen Dienstplatzes auf Individuen ledigen Standes vorzugsweise Bedacht werde genommen werden.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach
am 18. December 1828.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1600. (2) Nr. 8062,

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Benedikt Fleck, als Andreas Smolle'schen Concurss-Masse-Verwalters, wider Thomas Appe, in die öffentliche Versteigerung der, dem Cresquirten gehörigen, auf 28 fl. 37 kr. geschätzten Mobilien gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 28. Jänner, 13. und 27. Februar 1829, jedesmal Früh um 9 Uhr, in der Wohnung des Exquirten hinter der Schießstätte, mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Mobilien weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungswertthe hintangegeben werden würden.

Laibach am 16. December 1828.

3. 1599. (2) Nr. 7978,

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Ursula Joschte, Witwe, durch Dr. Stermölle, wider An-

breas und Gertraud Bouk, in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 195 fl. 20 kr. geschätzten Hauses, Nr. 10, in Hühnerdorf, sammt dem dabey befindlichen Terrain, wegen aus dem Urtheile, ddo. 27. December 1827 schuldigen 300 fl. c. s. c., gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar: auf den 26. Jänner, 2. März und 6. April 1829, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweiten Feilbietungstagfahung um den Schätzungsbeitrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Dr. Stermolle, Vertreter der Executionsführerin einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 13. December 1828.

3. 1587. (3) Nr. 7303.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die öffentliche Feilbietung der, zur Joseph Peschka'schen Gantmasse gehörigen Activforderungen gewilliget, und hiezu drey Tagfahungen, nämlich auf den 15. December 1828, 5. und 19. Jänner 1829, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem Gerichte mit dem Beysatze bestimmt worden, daß, wenn dieselben um den Betrag für welchen sie ausgestellt sind oder darüber bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht angebracht werden sollten, sie bey der dritten Tagfahung um den wie immer gearteten Anbot dem Meistbietenden werden überlassen werden.

Die Licitationsbedingnisse, so wie die zu veräußernden Forderungen können bey diesem Gerichte in der Registratur sowohl, als bey dem Gantverwalter, Heinrich Quenzler, bey welchem Letzteren auch die auf die Forderungen bezugnehmenden Acten erliegen, eingesehen werden. Laibach am 18. November 1828.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietung hat sich Niemand gemeldet.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1590. (3) Nr. 3456.

R u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Quecksilberwerke zu Idria in Krain ist die Stelle eines Unterförsters,

zugleich Waldamtschreibers, mit welcher der Genuß eines jährlichen Gehaltes von 400 fl. E. M., dann eines jährlichen Holzgeldes mit 24 fl. E. M., ferners einer freyen Wohnung und eines Ackergrundes mit 100 Quadrat-Klafter, und einer nach der 11ten Diätens- Klasse bemessenen Kramzehrung bey Diensts- Excursionen über 2 Stunden mit 45 kr. E. M. für einen Tag ohne Nacht, und 1 fl. 30 kr. für einen Tag sammt Nacht bemessen ist, ledig geworden. Diejenigen, welche sich um diese Dienstesstelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche bei dem hiesigen k. k. Oberberg- amte und Berggerichte, nebst den Zeugnissen über ihre Moralität, und daß sie sämtliche Forstwissenschaften auf einer in den k. k. österr- reichischen Staaten bestehenden Forstlehren- stalt mit gutem Fortgange erlernt, und auch ausgeübet, oder sonst sich in den Forstwesen practisch verwendet, und für den Dienst eines leitenden Försters vollkommen tauglich gemacht haben, insbesondere in der Holzbrin- gung, und im Rechnungswesen bewandert, übrigens auch einer der slavischen Sprache kundig sind, zu überreichen, zugleich aber auch anzuführen, ob und in welchem Grade sie mit irgend einem der in Idria befindlich- en k. k. Beamten verwandt sind.

Der Termin zur Hiehergelangung dieß- fälliger Gesuche wird bis 14. Jornung 1829 festgesetzt.

Vom k. k. Oberbergamte und Bergge- richte zu Klagenfurt am 6. December 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1588. (2) Nr. 1365.

Vom Bezirks- Gerichte Eburn am Hart in Krain wird bekannt gemacht: Es sey in Erledigung des am 4. d. M., unter der Zahl 1365, von Ma- ria Eburschitsch, Joseph Marolt und Ursula Ma- rolt, gegen Mathias und Maria Marolt, Vor- münden des minderjährigen Joseph Marolt, grund- bühlichen Besitzer der, der Pfarrsgült Habelbach dienstbaren Hofstatt, Rect. Nr. 83, wegen schuld- igen 40, 30 und 78 fl., dann Nebenverbindlich- keiten, die von denselben angeforderte executive Feil- bietung der, mit executiven Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 245 fl. geschätzten, in Habel- bach, unter der Pfarrsgült gleichen Namens befindlichen Hofstatt, Rect. Nr. 83, bey den drey Vormittags um 10 Uhr im Orte der Realität auf den 31. Jänner, 28. Februar und 31. März k. J. angeordneten Tagfahungen mit dem Un- bange bewilliget worden, daß, wenn diese Realit- ät weder bey der ersten noch zweyten Tagfahung um die gerichtliche Schätzung oder darüber sollte an Ersterer gebracht werden, selbe bey der drit- ten auch unter der Schätzung dem Meistbieten- den werde hintangegeben werden. Die Versteige-

rungsbedingungen und die Schätzung der Realität liegen hierorts zur Einsicht bereit.

Bezirks-Gericht Thurn am Hart den 26. November 1828.

Z. 1592. (2) Nr. 2405.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Andreas Jallitsch von Verderb, in die executive Versteigerung der, dem Andreas Wittine von Oberstiegenderdorf, in die Execution gezogene, auf 60 fl. geschätzten 1/4 Subrealität gewilliget, und die Tagsetzungen hiezu am 13. Jänner, 13. Februar und 13. März 1829, jederzeit Vermittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Befehle anberaumt worden, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagsetzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Bezirks-Gericht Gottschee am 4. December 1828.

Z. 1598. (2) ad Nr. 2704.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirks-Gerichte Wipbach wird öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Georg Jesch von Rannos, wegen ihm schuldigen 94 fl. an Capital, dann Nebenverbindlichkeiten, die Feilbietung der, dem Jerno Nebergoi zu Podgritsch eigenthümlichen, daselbst belegenen, dem Gute Leutenburg, sub Fissions-Folio 97 1/2, Rect. Zahl 53, und Urb. Nr. 100, eindienenden 1/8 Kaufrechtshube, und rüchlichen Realitäten, bestehend aus Acker- und Weingründen, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1666 fl. M. M. und im Wege der Execution bewilliget worden.

Da hierzu drey Feilbietungstagssetzungen, und zwar, die erste für den 20. Jänner, die zweyte für den 19. Februar und die dritte für den 18. März 1829, jedesmal von Frühe 9 bis 22 Uhr Mittags im Orte der Realität zu Podgritsch, und mit dem Befehle bestimmt worden, daß die Pfand-Realität, wenn selbe bey der ersten und zweyten Feilbietung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden solle; so werden die Kauflustigen hierzu zu erscheinen eingeladen, und können die Schätzungs- nebst Verkaufsbedingungen täglich hieramts einsehen.

Bezirks-Gericht Wipbach am 29. November 1828.

Z. 1577. (3) ad Ex Nr. 812.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Senofetsch in Innerkain, wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Gregor Furza von Bukuje, in die executive Feilbietung der, dem Mathias Doles von Sandoll gehörigen, der löbl. Staats Herrschaft Adelsberg dienstmäßigen, gerichtlich auf 1067 fl. 30 kr. C. M. geschätzten 1/4 Hube sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 214 fl. 26 kr. c. s. c., gewilliget, und die Tage zur Abhaltung

derselben auf den 10. November und 10. December d. J., dann 10. Jänner 1829, jedesmal Früh um 9 Uhr im Orte Sandoll mit dem Anbange bestimmt worden, daß, wenn diese 1/4 Hube weder bei der ersten noch zweyten Feilbietungstagssetzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde. Wozu die Kauflustigen mit dem Befehle eingeladen werden, daß die Schätzung und Licitationsbedingungen hier täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen und davon Abschriften verlangt werden können.

Bezirks-Gericht Senofetsch den 4. October 1828.

Anmerkung. Bei der ersten und zweyten Feilbietungs-Tagsetzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 1579. (3) J. Nr. 439.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg wird hiemit bekannt gemacht: Daß über mündliches Ansuchen des Lukas Stuppnyg von Sedemschkavaf, in die executive Feilbietung der, dem Georg Thomskitsch von Fuschine gehörigen, dem löblichen Gute Sagtag unterthänige Behausung und einen dazu gehörigen Acker, wegen schuldigen 32 fl. c. s. c., gewilliget worden sey.

Da nun hiezu drey Termine, nämlich der 12. Jänner, 9. Februar und 9. März k. J. 1829, in dem Hause des Executen zu Fuschine mit dem gesetzlichen Anbange ausgeschrieben wurden, daß, wenn die vorgedachte Realität weder bei der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagsetzung um den Schätzungswert pr. 65 fl. oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Zur zahlreichen Erscheinung werden die Kauflustigen hiemit eingeladen.

Bezirks-Gericht Seisenberg am 30. November 1828.

Z. 1585. (3) Nr. 612.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Sonneg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Scherjak, wider Anton Preglous, in die executive Feilbietung der, dem Pestern gehörigen, der Herrschaft Sonneg, unter Rect. Nr. 145 zinsbaren, und gerichtlich auf 253 fl. geschätzten Halbhube zu Igadork, Haus Nr. 34, wegen schuldiger 40 fl. c. s. c., gewilliget, und zur Vornahme der Feilbietung der erste Termin auf den 22. Jänner, der zweyte auf den 24. Februar, und der dritte auf den 24. März 1829, jedesmal Morgens um 9 Uhr, am Orte der Realität mit dem Befehle angeordnet worden, daß, wenn diese Realität weder bei dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungspreis oder darüber angebracht werden könnte, sie bei dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde.

Die Schätzung und die Licitationsbedingungen können in der dießortigen Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirks-Gericht Sonneg am 26. November 1828.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1567. (1) ad Gab. Nr. 26451.

Gubernial- Curvente.

Mehrere Privilegiums-Verleihungen und Verlängerungen, Erlöschungen und Beschreibungen enthaltend. — A. Verleihungen und Verlängerungen. — Seine k. k. Majestät haben geruhet mit den nachbesagten allerhöchsten Entschliessungen nachstehende Privilegien zu verleihen: a) mit allerhöchster Entschliessung vom 23. September l. J., laut hohen Hofkanzleydecretes vom 20. October l. J., Zahl 24560. — 1) Dem Franz Ludwig, Inhaber einer Spinnfabrik, wohnhaft zu Reichenberg in Böhmen, für die Dauer von sechs Jahren, auf die Verbesserung der sogenannten Americanisch-Swiftischen Tuchsheer-Maschine, vermöge welcher die Maschination des Schneidwerkzeuges in der Art verändert ist, daß das doppelte der Arbeit im Verhältnisse zu der frühern Beschaffenheit dieser Maschine angeblich geleistet wird. 2) Dem Johann Silva, Einnehmer bei dem Stämpelamt, wohnhaft zu Brescia, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der Maschine für die Bereitung des Teiges, welche durch ihren Mechanismus und Einfachheit angeblich eine regelmäßigere und bessere Wirkung als die alten derley Maschinen hervorbringt. — 3) Dem William Davis, Rentirer aus England, wohnhaft zu Wien, in der Dorotheergasse, Nr. 1118, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung seiner in Folge allerhöchster Entschliessung vom 26. December 1827 privilegierten Separations-Maschine für Edelsteine, Gold und Silber, wornach vermittelt einiger neuen Vorrichtungen die Separation aller jener zu scheidenden Gegenstände eine noch größere Vollkommenheit erhält, und man dadurch einer vollständigen Separation ganz sicher ist. — 4) Dem Anton Liz, Tuchfabrikant, wohnhaft zu Reichenberg in Böhmen, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Tuchwasch-Maschine, mittelst welcher die in Stücken gefärbten Tücher von allen Farben und Qualitäten von dem Farbenschnuße auf eine leichte, minder kostspielige Art gewaschen, gespült und gereinigt werden können, und wobey das Tuch weder walf, noch Walfrisse, Stöße oder Löcher bekommen kann, die Appretur erhöht wird, die Maschine wenig Raum einnimmt, nur der halben Kraft der sonstigen Wasch- und

Spielarten bedarf, und bei weiten keinen solchen Kostenaufwand erfordert. — 5) Dem Anton Rainer Ofenheim, wohnhaft zu Wien, in der Naglergasse, Nr. 295, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines angeblich vollständigen tragbaren, kleinen, in jedem Zimmer leicht hinzustellen, gefahrlosen und keiner Aufsicht bedürftigen Gas-Apparates, wodurch Jedermann im Stande ist, sich selbst eine glänzende tragbare oder Röhre-Gasbeleuchtung auf die einfachste, bequemste und wohlfeilste Art zu verschaffen. Ist in technischer Beziehung gefahrlos, und daher zulässig erkannt worden. — 6. Dem Carl Stein, wohnhaft zu Wien, auf der Landstrasse, Nr. 82, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung in der Vorfertigung der Forte-Piano's, nämlich mittelst einer Vorrichtung an diesen Instrumenten das gewisse Scheppern in der Testatur, welches bei den meisten neuen, und besonders bei allen bis ist bekannten ausgespielten Forte-Pianos Statt findet, und das Spiel stört, zu beseitigen; dieses Scheppern wird zwar angeblich bei den meisten derley Instrumenten durch die Ausliederung der Taste verhindert, welches Verfahren aber nur die übelsten Folgen haben muß. Durch diese Vorrichtung müße aber auch der Anschlag des Hammers besonders bei starkem Spiele viel präziser und kräftiger werden, wie bisher. Endlich die Dauer der Clavier-Instrumente durch eine Art Kapsel dergestalt zu erzwecken, daß jedes schon ausgeriebene derley Kapsel sogleich neu gemacht werden kann, ohne ein anderes dafür in die Taste einzuschrauben. b) Mit allerhöchster Entschliessung vom 28. September l. J. laut hohen Hofkanzleydecretes vom 1. November l. J., Zahl 25571. 7) Dem Leopold Pich, Spiegelhändler in Cosmorn, wohnhaft zu Wien, in der Leopoldstadt, Sperlgasse, Nr. 246, für die Dauer von zwey Jahren, auf die Verbesserung der Spiegel, vermöge welcher die Spiegel mit einem Firnisse überzogen werden, welcher das Abreiben des Quecksilbers verhindern, die Dauerhaftigkeit der Spiegel sehr befördern soll, und angeblich mit geringen Kosten angewendet werden kann. — 8. Dem Leopold Fodi, Tischlergeselle, wohnhaft zu Wien, auf der Neu-Wieden, Nr. 498, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der Kreuterer'schen mechanischen Wäschrolle, wodurch der am Tischblatte angebrachte Stecher sammt den Eingriffszähnen am langen Hebel-

arme mittelst einer eigenen Vorrichtung entbehrlich gemacht, der lange Hebelarm bedeutend verkürzt, und der noch hervorstehende Theil so vorgerichtet wird, daß die Rolle auch beim Gebrauche keinen größern Raum, als den eines gewöhnlichen Tisches einnimmt. Endlich ist an dem kürzeren Hebelarme eine neue Vorrichtung getroffen, wobei die Wäsche wegen eines gleichwirkenden Druckes auch mit ungleichen Prügeln viel schöner gerollt werden kann, die Rolle an Dauer und Bequemlichkeit gewinnen, und wohlfeiler zu stehen kommen soll. — 9. Dem Joseph August Hecht, Pächter der Franzensbader Mineralwasser-Bersendung, wohnhaft zu Franzensbad bei Eger in Böhmen, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung: eisenhaltige Mineralwässer ohne Niederschlag des Eisens in die entferntesten Gegenden versenden zu können, was angeblich bis ist nicht möglich gewesen ist. Ist in Sanitätsrückichten von der Wiener medicinischen Fakultät als zulässig erkannt worden. — 10. Dem Gerhard Solari, wohnhaft zu Monza, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines Kessels, zur Abhaspelung der Seidenkoks auf trockene Art, welche am äußersten Rande des Bodens mit einer Oeffnung versehen ist, wodurch der Rauch und die Wärme eindringt, und sodann in eine Röhre übergeht, welche im Innern des Kessels angebracht, und mit einer durchbrochenen Platte bedeckt ist; durch welches Verfahren die Hälfte des bei den gewöhnlichen Kesseln angewendeten Brennmaterials angeblich in Ersparung kommt. — 11. Dem Wenzel Engel, Schuhmachergeselle, wohnhaft zu Wien, auf der Wieden, Nro. 446. für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung: 1) Wasserdichtes Sohlenleder, besonders Brandsohlen, mittelst Anwendung des Brenn- oder sogenannten Salpeter-Schwammes zu erzeugen, welches dem gegerbten Leder in der Haltbarkeit nicht nur gleichkommt, sondern dasselbe zu Brandsohlen verwendet noch übertrifft; 2) auf ähnliche Art die äußern Gehsohlen wasserdicht zu machen, welche sehr dauerhaft seyn, wohlfeiler als die gewöhnlichen Sohlen zu stehen kommen, und insbesondere schmerzhaften Füßen eine große Linderung verschaffen sollen. Ist von der medicinischen Fakultät in Sanitätsrückichten als zulässig erkannt worden. — c) Mit allerhöchster Entschliesung vom 20. October l. J., laut hohen Hofkanzley-Decretes vom 18. d. M., Zahl 26664. — 12. Dem Peter Wahlen, Goldarbeiter aus Frankfurt am Main, wohnhaft zu Wien, auf der Leimgrube, Nro. 60, für die Dauer von zwey Jahren, auf die Entdeckung: emailirte Rin-

ge und Ohrenringe von Nr. 1 Gold, gelb zu färben, und zwar erstens so schön und dauerhaft wie auf Nr. 3 Gold; zweitens, daß die Legirung des Nr. 1 Goldes, so für die Emaille sich eignet, eben so schön und dauerhaft ist, wie auf Nr. 3 Gold; drittens, daß das Schlagloth, womit das Gold Nr. 1 gelöset wird, vorzüglich gut, und im Gehalte viel besser als Nr. 1 Gold ist; und endlich viertens, daß noch keine so schönen Ringe und Ohrenringe so billig im Preise gemacht worden sind. — 13. Dem Leonhard Bachmann, bürgerl. Glashnermeister aus Preßburg, wohnhaft zu Wien, auf der Leimgrube, Nro. 177, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Maschine, wodurch angeblich erstens, bei mehreren zusammenlaufenden Schornsteinen, ohne daran etwas zu ändern, dem Rauchen an den Röhren abgeholfen wird; zweitens die bisher ohne Erfolg gebrauchten Dreh- und Schirmkappen entbehrlich werden, indem diese Maschine die verschiedenen Winde zu jeder Jahreszeit vollständig beherrscht; drittens ist diese Maschine zum Sperren eingerichtet, und dadurch jede Feuergefahr gesteuert; viertens ist deren Aufstellung ohne große Kosten überall leicht ausführbar; fterts ist sie für Spitäler und andere Versammlungsorter, wo es sich darum handelt, daß stets gesunde Luft vorhanden sey, von sehr großem Nutzen; stens endlich dürfte sie auch bei Schiffen auf weiten Reisen mit dem besten Erfolge verwendet werden. — 14. Dem Sterz et Comp., Papierfabrikanten, wohnhaft im Markte Pitzen, Nieder-Oesterreich, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Papier-Pressmaschine, wobei das Papier angeblich nicht mehr wie gewöhnlich in die Filzrücher gekautschet, und wenn ein Posh fertig ist, nicht mehr mit so vielem Kraftaufwande von Menschen gepreßt werden darf, wodurch also eine Ersparniß an Filzrüchern, Zeit und Kraftaufwand bei dem Pressen erzeugt, wie auch der viele Ausschuß, der beim Legen der Filzrücher auf das bereits gekautschete Papier durch das Verschlagen und Vorziehen derselben geschieht, ganz beseitigt wird. — 15. Dem Napoleone Cesare Zanetti, Grundbesitzer, wohnhaft zu Venedig, für die Dauer von zehn Jahren, auf die Erfindung einer Maschine, mittelst welcher Schiffe und Barken ohne Anwendung des Dampfes, der Ruder und Segeln in Bewegung gebracht und erhalten werden können; die Schnelligkeit des Laufes der Schiffe soll hierbei eben so groß als jene seyn, die nach den bisher bekannten Systemen erreicht wird; die Maschine widersteht übrigens angeblich allen Hindernissen, die

durch Winde und Wellen entstehen, ist völlig gefahrlos, und ihre Herstellung und Erhaltung erfordert geringere Kosten als alle anderen Methoden. — 16. Dem Cav. Marino Longo, Capitán, wohnhaft zu Padua, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer neuen Art, die Glasperlen zu vergolden und zu versilbern. — 17. Dem Cajetan Schöller, Haus- und Wirthschaftsbesitzer, wohnhaft zu Herrnsals, Nr. 112, für die Dauer von zehn Jahren, auf die Erfindung mittelst zweyer Vorrichtungen in den gewöhnlichen Wein-, Stein- und andern Pressen, den Ziegel-, Lehm- oder sonstigen Ziegel- und Hafner-Thon auf solche Art schnell von Steinen und fremdartigen Bestandtheilen zu reinigen, daß derselbe zu allen Gattungen Dach- und andern Ziegeln, wie auch zum Töpfergeschirre geeignet sey, diese erste Vorrichtung erhält den Namen Knetkasten, die zweite Vorrichtung ist bestimmt, alle Arten von Ziegeln, wie auch sonstige Formen, Hausverzierungen, Säulen, Grabsteine, u. u. genau und rein zu verfertigen. — Ist von der medicinischen Facultät in Sanitätsrückichten anstandslos befunden worden. — 18. Dem Johann Heinrich Weber, Mechaniker aus Zürich, wohnhaft zu Wien, Stadt, Nr. 272, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Malzmühle, welche angeblich, erstens bei 4 Schuh im's Quadrat haltend, und ganz aus Eisen und Stahl zusammengesetzt, 30 bis 40 Jahre gebraucht werden kann, und in dieser Zeit bloß alle drey bis vier Jahre geschärft, und alle acht bis zehn Jahre einmahl gehärtet werden muß; 2tens kann dieselbe durch Pferde, Ochsen, Wasser oder Menschen getrieben werden; 3tens kann ein einziger Mann in einer Minute 2 Pfund, und nach Verhältniß der Kraft durch Thiere oder Wasser in einer Stunde 400 bis 800 Pfund Malz liefern; 4tens kann das Malz durch eine besondere Vorrichtung nach Belieben grob oder fein gekörnt werden; 5tens ist das Malz, da das Werk seine Stellung unverändert behält, immer gleich gekörnt; 6tens kann endlich das Malz trocken oder naß gemahlen werden. — Zu verlängern. a) Nach einer Zuschrift der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 5. d. M. haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschlie-ßung vom 28. v. M. dem Michael Biondeck, Bürger in Saaden, die von ihm angesuchte Verlängerung des ihm unterm 4. October 1823 auf eine Verbesserung in der Verferti- gung der Tabackpfeifenröhren verliehenen

fünfjährigen Privilegiums auf die weitere Dauer von drey Jahren, allergnädigst zu bewilligen geruhet. — Laut hohen Hofkanzley- Decrets vom 19. October l. J., Zahl 24446. b) Nach einer Zuschrift der k. k. allgemeinen Hofkammer, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschlie-ßung vom 24. v. M., dem Domenico d'Angeli, rücksichtlich seines am 21. September 1823, auf die Erfindung einer schwimmenden Badvorrichtung erhaltenen Privilegiums, die gebetene Verlängerung für weitere fünf Jahre zu bewilligen geruhet. — Laut hohen Hofkanzley- Decrets vom 20. October l. J., Zahl 24573. — c) Nach einer Zuschrift der k. k. allgemeinen Hofkammer haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschlie-ßung vom 1. d. M., das dem Caspar Zusner unterm 17. August 1824, auf zwey Jahre verliehene Privilegium auf die Erfindung der sogenannten schwedischen Thranglanzwichs auf weitere vier Jahre zu verlängern geruhet. — Laut hohen Hofkanzleydecrets vom 27. October l. J., Zahl 25095. — d) Nach einer Zuschrift der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19. d. M., haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschlie-ßung vom 8. d. M., das dem Rothgerbermeister zu St. Catharina in Böhmen, Franz Sorger, unterm 12. August 1822, auf eine Entdeckung und Verbesserung in der Fuchten- Erzeugung für die Dauer von 6 (sechs) Jahren verliehene Privilegium auf die weitere Dauer eines Jahres zu verlängern geruhet. — Laut hohen Hofkanzley- Decrets vom 28. October l. J., Zahl 25094. — e) Nach einer Zuschrift der k. k. Hofkammer vom 18. d. M. haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschlie-ßung vom 8. d. M., dem Carl Zedini, die von ihm angesuchte Verlängerung seines in Verbindung mit Peter Anton Mondini, unterm 3. August 1823 auf die Entdeckung: Druckmuster auf Arbeiten von Thonerde, Porzellan und Majolica zu übertragen, erwirkten, und durch Cession des Mondini seit 29. May d. J. in sein alleiniges Eigenthum gelangten Privilegiums auf die weitere Dauer von zehn Jahren allergnädigst zu bewilligen geruhet. — Laut hohen Hofkanzley- Decrets vom 28. October l. J., Zahl 25101. — f) Nach einer Zuschrift der k. k. allgemeinen Hofkammer haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschlie-ßung vom 18. v. M., die beiden ausschließenden Privilegien, welche dem Fabrikgesellschafter, Ignaz Wilhelm Jos, auf die Erfindung einer fabrikmäßigen Zurichtung des Stuhlrohres, dann auf eine Verbesserung

in der Verfertigung geflochtener Männer- und Frauenhüte, für die Dauer von zwei Jahren, unterm 14. und 26. September 1826 verliehen wurden, auf weitere zwey Jahre zu verlängern geruhet. — Laut hohen Hofkanzley-Decretet vom 16. November l. J., Zahl 26647. — g) In Folge einer Verhandlung, welche über eine Vorstellung der hiesigen Blechwaarenlacker, rücksichtlich des dem Johann Tanzwohl und dem Johann Boigt, am 26. July 1826 verliehenen Privilegiums gepflogen worden ist, wird mit hohem Hofkanzley-Decrete vom 20. October l. J., Zahl 24574, verordnet, die nach einer fehlerhaften Angabe in der Bittschrift und auf dem Umschlage der Beschreibung eingeleitete Rundmachung jenes Privilegiums, nunmehr nach dem Inhalte der Beschreibung selbst dahin zu berichtigen, daß sich der Gegenstand jenes Privilegiums auf die Anwendung einer Maschine zur Verfertigung von Tassen aus Eisenblech bezieht. — B. Erfindungen. a) Laut Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 21. v. M. haben Carl Braun und Franz Wagner das ihnen unterm 28. October v. J., auf Branntwein-, Rosoglio- und Spiritus-Erzeugung verliehene fünfjährige Privilegium, und Ludwig Braun sein vom Franz Wagner übernommenes fünfjähriges Privilegium vom 2. July 1825 auf Essigerzeugung, zurückgelegt. Laut hohen Hofkanzley-Decretet vom 5. November l. J., Zahl 25815. — b) Nach Eröffnung der k. k. Hofkammer vom 21. v., und 4. d. M. ist das Privilegium des Anton Kalmer vom 7. November 1826, auf Essig-, Branntwein-, Rosoglio- und Liguers-Erzeugung, welches derselbe vom Emanuel Langer übernommen hatte, wegen Mangels an Neuheit für erloschen erklärt worden. Laut hohen Hofkanzley-Decretet vom 13. November l. J., Zahl 25814. — c) Nach einer Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 5. d. M., ist das dem Clavier-Instrumentenmacher, Wilhelm Leschen, mit allerhöchster Entschliesung vom 7. November 1826 verliehene Privilegium, auf eine Verbesserung der Clavier-Instrumente über eine von dem Instrumentenmacher, Mathias Müller dagegen erhobene Beschwerde, theilweise, nämlich rücksichtlich des über den Seiten des Claviers befindlichen, mit Stiften versehenen Steges, wegen Uebereinstimmung mit einem früheren Privilegium des Klägers von der Nieder-Oesterreichischen Regierung aufgehoben worden. — Laut hohen Hofkanzley-De-

cretet vom 19. November l. J., Z. 26843. d) Joseph Trentsensky hat für das, mit allerhöchster Entschliesung vom 21. Jänner 1822, auf die Entdeckung der Zinkdruckerey erhaltene zehnjährige Privilegium, die Taxaten nicht gehörig entrichtet. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat daher, laut ihrer Zuschrift vom 8. d. M. dieses Privilegium im Einklange mit der Entscheidung der Nieder-Oesterreichischen Regierung, als erloschen erklärt. Laut hohen Hofkanzley-Decretet vom 18. d. M., Zahl 26841. — C. Beschreibungen. a) Verbesserungen in der Verfertigung der elastischen Männerhalbinden von Franz Kinnesberger, (Patent am 17. May 1827.) Diese Halbinden sind Ganz- oder Halbroßhaargestoffe, und das Wesentliche in der Verbesserung besteht darin, daß erstens diese Gewebe, welche sonst immer auf dem Weberstuhle verfertigt wurden, auf dem Posamentierstuhle mit hängenden Hochklämmen in einer Breite von zwey Drittel bis drey Viertel Ellen erzeugt werden; und daß zweytens das Roßhaar, welches als Eintrag dient, durch Umwinden mit Seide, (d. i. Umwandlung zu Humoen) aeetnet gemacht wird, mittelst der Weberschütze durch die Kautensäden eingetragen werden zu können. Letzteres wird nach der gewöhnlichen Verfahrungsweise mit einer leitenförmigen Vorrichtung bezweckt, welches viel umständlicher ist, da jeder Roßhaarfaden einzeln eingelegt werden muß, und hierzu ein Hilfsarbeiter nöthig ist. — Laut hohen Hofkanzley-Decretet vom 6. November l. J., Zahl 26010. — b) Verfahren in der Bereitung der gröberen Papiersorten von Quintin Baroggi, (privilegirt am 6. April 1823.) Der Erfinder benützt als Papiermaterial die Blüthenscheiden des Mais (Kukuruz) welche im Wasser mit Holzasche gekocht, vermittelt eines aufrechtstehenden Mühlsteines vermahlen, und in Papierzeug verwandelt werden, aus welchem dann Pappendeckel oder grobes Papier nach dem in der Papierfabrication üblichen Verfahren erzeugt wird. — Laut hohen Hofkanzley-Decretet vom 13. November l. J., Zahl 25009. — Welches in Folge der obbelobten hohen Hofkanzley-Decrete zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. — Vom k. k. illyrischen Subernium. — Laibach am 28. November 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Souverneur.

Joseph Schmedis,
k. k. Subernialrath u. Protomedicus.